



Pensionszusagen - Bewertung nach EStG

1. Steuerrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen

In der steuerlichen Gewinnermittlung sind Pensionsrückstellungen nur dann anzusetzen, wenn die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 und 2 EStG erfüllt sind. Die Passivierung einer Pensionszusage unterliegt zudem dem Bewertungsvorbehalt des § 6a Abs. 3 und 4 EStG. So bestimmt z. B. § 6a Abs. 3 Satz 1 EStG, dass eine Pensionsrückstellung grundsätzlich höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung angesetzt werden darf.

1.1 Bewertungsverfahren

Die steuerrechtliche Bewertung der Pensionsverpflichtung ist **zwingend nach dem Teilwertverfahren** vorzunehmen (§ 6a EStG).

Es gilt der **Grundsatz der Einzelbewertung**. Somit ist für jede bestehende unmittelbare Versorgungszusage der korrespondierende Rückstellungswert zu ermitteln. In der Bilanz ist jedoch nur die Summe der ermittelten Rückstellungswerte auszuweisen.

Weiterführende Informationen zum Teilwertverfahren finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik "Bewertungsverfahren".

Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zur handelsrechtlichen Bewertung liegt darin, dass im Rahmen des Teilwertverfahrens eine Bewertung nach dem **strengen Stichtagsprinzip** vorzunehmen ist (§ 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 EStG), während das HGB eine prospektive Bewertung unter Einbeziehung der künftigen Entwicklung des Verpflichtungsumfangs vorschreibt. Etwaige, in der Zukunft zu erwartende Veränderungen dürfen bei der steuerrechtlichen Bewertung nicht berücksichtigt werden, sofern deren Eintritt am Bewertungsstichtag nicht dem Grunde und der Höhe nach feststeht. Dieser Umstand führt insbesondere bei gehaltsabhängigen Versorgungszusagen sowie bei indexierten Anpassungsklauseln dazu, dass der steuerrechtliche Wertansatz erheblich unterhalb des realistischen bzw. des handelsrechtlichen Wertansatzes verbleibt und somit **echte stille Lasten** in der Steuerbilanz geschaffen werden.

Anders als in der Handelsbilanz gilt in der Steuerbilanz grundsätzlich ein **Saldierungsverbot**. In der Folge sind die Aktiv- und Passivpositionen zwingend getrennt voneinander zu bewerten und auszuweisen. Dies gilt sowohl im Falle einer leistungskongruenten Rückdeckung als auch bei einer Verpfändung der Rückdeckungsmaßnahmen.

1.2 Rückstellungsbildung durch Zuführungen

Die Pensionsrückstellung wird im Laufe der Anwartschaftsphase über jährliche Zuführungen aufgebaut. Die jährliche Zuführung mindert im Rahmen des § 6 Abs. 4 EStG den steuerpflichtigen Gewinn des Bilanzierenden.

Dabei werden dem Trägerunternehmen durch § 6a EStG gewisse Beschränkungen auferlegt, aber auch Wahlrechte eingeräumt.

1.3 Auflösung der Pensionsrückstellung

Treten Gründe ein, die zu einer Reduzierung oder einem Wegfall der Pensionsverpflichtung führen, ist die bisher gebildete Pensionsrückstellung insoweit gewinnerhöhend aufzulösen (§ 6a Abs. 21 EStG). Als Beispiele hierfür seien genannt:

- das Einfrieren von Versorgungsleistungen nach der sog. Past Service-Methode,
- das Ausscheiden eines Versorgungsberechtigten ohne unverfallbare Anwartschaften,
- das Ableben eines Versorgungsberechtigten ohne Zusage einer Witwenleistung,
- die Erfüllung der Versorgungsverpflichtung mittels Einmalzahlung,
- die Übertragung der Pensionsverpflichtung auf einen externen Versorgungsträger.



Nach dem Eintritt eines rentenförmigen Versorgungsfalls ist die Pensionsrückstellung sukzessive wieder aufzulösen. Da in der Rentenphase der Teilwert der Pensionsverpflichtung in Höhe des Barwertes der künftigen Pensionsleistungen zu bilden ist (§ 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG), errechnet sich die Auflösung in der Rentenphase aus dem Unterschiedsbetrag der Barwerte zu Beginn und zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

Der Auflösungsprozess stellt dabei kalkulatorisch bis auf das 115. Lebensjahr ab. D. h., würde der Versorgungsberechtigte das 115. Lebensjahr erreichen, würde erst zu diesem Zeitpunkt die Pensionsrückstellung in vollem Umfang aufgelöst sein. Da aber trotz stetig steigender Lebenserwartung die meisten Versorgungsberechtigten vor dem 115. Lebensjahr versterben, ergibt sich im Jahr des Ablebens immer eine gewinnerhöhende Auflösung der dann noch vorhandenen Pensionsrückstellung.

2. Mindestanforderungen des § 6a EStG

Die steuerrechtliche Prüfung einer unmittelbaren Pensionszusage unterliegt in einer **ersten Prüfungsstufe** grundsätzlich der Prüfung **nach § 6a Abs. 1 EStG**.

Innerhalb der ersten Prüfungsstufe wird anhand der in § 6a Abs. 1 EStG festgelegten **fünf Voraussetzungen die Zulässigkeit der Bildung einer Pensionsrückstellung** innerhalb der Steuerbilanz hinterfragt. Zur Bildung einer Pensionsrückstellung ist es erforderlich, dass

- a) der Pensionsberechtigte einen **Rechtsanspruch** auf einmalige oder laufende Leistungen hat,
- b) die Pensionszusage **keine Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen** vorsieht und
- c) die Pensionszusage **keinen Vorbehalt enthält**, wonach die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, oder ein solcher Vorbehalt sich nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistung zulässig ist, und
- d) die Pensionszusage **schriftlich erteilt** ist sowie
- e) vertragliche Vereinbarungen zur Pensionszusage **eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe** der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten.

Mit den **fünf Sondervoraussetzungen** hat der Gesetzgeber im Steuerrecht besondere Anforderungen geschaffen, die das Handelsrecht in dieser Form nicht kennt. Der Gesetzgeber will damit sicherstellen, dass nur „einigermaßen“ gefestigte Pensionsverpflichtungen zum Ansatz einer Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz berechtigen, deren Erteilung und Inhalt klar und eindeutig nachvollzogen werden können.

Wird eine der o. a. Voraussetzungen nicht erfüllt, scheidet die Bildung einer Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz des Trägerunternehmens insoweit aus.

2.1 Rechtsanspruch

Die Forderung des § 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG ist derart auszulegen, dass die Rückstellungsbildung nur dann zulässig ist, wenn der Versorgungsberechtigte nach den Bedingungen des Versorgungsversprechens bereits **als Anwärter einen aufschiebend bedingten Rechtsanspruch auf die zugesagten Versorgungsleistungen erwirbt**.

Ob eine rechtsverbindliche Pensionsverpflichtung vorliegt, ist nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Eine rechtsverbindliche Pensionsverpflichtung ist z. B. gegeben, wenn sie auf Einzelvertrag, Gesamtzusage (Pensionsordnung), Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag oder Besoldungsordnung beruht. Bei Pensionsverpflichtungen, die nicht auf einen Einzelvertrag beruhen, ist eine besondere Verpflichtungserklärung gegenüber dem einzelnen Versorgungsberechtigten nicht erforderlich (R 6a Abs. 2 EStR).



2.2 Keine Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen

Es liegt in der Natur der Sache, dass Unternehmensgewinne schwanken und zum Teil auch starken Schwankungen unterworfen sind. Aus Sicht des Gesetzgebers liegt es aber wohl nicht in der Natur der Sache, dass bei erheblichen Ergebnisschwankungen übermäßige Gewinnbeeinflussungen durch positive oder negative Rückstellungsentwicklungen stattfinden. Daher wurde im Rahmen des JStG 1997 die Nr. 2 des § 6a EStG dahingehend erweitert, dass die Pensionszusage keine Pensionsleistungen mehr gewähren darf, die sich in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen ermitteln.

2.3 Vorbehalte

Ein **schädlicher Vorbehalt** im Sinne des § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG liegt vor, wenn der Arbeitgeber die Pensionszusage **nach freiem Belieben widerrufen** kann. Der Widerruf unterliegt dabei ausschließlich den eigenen Interessen des Arbeitgebers, ohne dass auf die Interessen des Versorgungsberechtigten Rücksicht genommen werden muss (R 6a Abs. 3 EStR).

Ein **unschädlicher Vorbehalt** im Sinne des § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG liegt vor, wenn der Arbeitgeber den Widerruf der Pensionszusage bei geänderten Verhältnissen nur nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) erklären kann. Bei einem Widerruf hat der Arbeitgeber unter verständiger Abwägung die berechtigten Interessen des Pensionsberechtigten einerseits und die des Unternehmens andererseits zu berücksichtigen (R 6a Abs. 4 EStR).

Die Finanzverwaltung hat in **R 6a Abs. 4 EStR fünf verschiedene Mustervorbehalte** ausformuliert, die den Anforderungen an steuerunschädlichen Widerrufsvorbehalten entsprechen. Aus arbeitsrechtlicher Sicht ist hierbei jedoch zu bemerken, dass die steuerunschädlichen Mustervorbehalte **nur über einen deklaratorischen Charakter verfügen**, die kein eigenständiges Recht zum Widerruf begründen. Sie drücken in der Regel nur klarstellend aus, was nach ständiger Rechtsprechung des BAG und den in der Wissenschaft seit langem erarbeiteten Rechtsgrundsätzen aufgrund von § 242 BGB (ab 2002 vgl. auch § 313 BGB) auch dort Geltung beansprucht, wo ein solcher Vorbehalt nicht ausdrücklich in dem Versorgungsversprechen enthalten ist (Höfer, BetrAVG, Band I, Arbeitsrecht, Tz. 400 ff.). Das BAG sieht sie daher regelmäßig auch nur als Formulierungsversuche für die auch ohne Vorbehalte geltende Rechtslage an (BAG vom 2. 8. 1983 - 3 AZR 241/81, DB 1984 S. 137).

2.4 Schriftform

Für die nach § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG vorgeschriebene Schriftform kommt jede schriftliche Festlegung in Betracht, aus der sich der Pensionsanspruch nach Art und Höhe ergibt (z. B. Einzelvertrag, Gesamtzusage (Pensionsordnung), Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gerichtsurteil). Die Schriftform muss am Bilanzstichtag vorliegen (R 6a Abs. 7 EStR).

2.5 Klarheits- und Eindeutigkeitsgebot

Nach § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG muss die Pensionszusage **eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe** der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten. Nur wenn die Pensionszusage die o. g. Anforderungen hinsichtlich der Klarheit und der Eindeutigkeit der Vereinbarung erfüllt, ist das Trägerunternehmen auch berechtigt, eine entsprechende Pensionsrückstellung zu bilden.

Zur Vermeidung von ungewollten Gewinnmanipulationen fordert die Finanzverwaltung schon auf der Ebene der **ersten Prüfungsstufe eine zweifelsfreie Vereinbarung**, die es ermöglicht, dass ein unbeteiligter Dritter in der Lage ist, den Verpflichtungsumfang anhand der vertraglichen Regelungen eindeutig zu bestimmen. Diese Voraussetzung bringt somit erhöhte Anforderungen an die Formulierung der Pensionszusage mit sich. Die vertragliche Regelung muss in sich stimmig sein. Das heißt, dass sie so gestaltet sein muss, dass die Regelungen zu den verschiedenen Versorgungsfällen ineinandergreifen und Auslegungsprobleme hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen und der Höhe sowie der Anpassung der Versorgungsleistungen ausgeschlossen sind (siehe hierzu auch BMF-Schreiben vom 28.08.2001 – IV A 6 – S 2176 -27/01).



3. Rechnungsgrundlagen

3.1 Abzinsung der Versorgungsverpflichtung

§ 6a Abs. 3 Satz 3 EStG schreibt vor, dass bei der Ermittlung der steuerlich zulässigen Pensionsrückstellung ein Rechnungszins von 6,0 % anzuwenden ist. Dies erscheint sowohl im Hinblick auf die Renditen von langlaufenden Bundeswertpapieren und hochwertigen Unternehmensanleihen, die sich seit Jahren deutlich unterhalb der 6,0 %-Grenze bewegen, als auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine nachhaltige Steigerung der Zinsen an den Rentenmärkten in der Zukunft aktuell nicht erkennbar ist, als nicht mehr gerechtfertigt.

So muss heute davon ausgegangen werden, dass die steuerlich zulässige Bewertung der Pensionsverpflichtung gem. § 6a EStG allein aufgrund der nachhaltigen wesentlichen Veränderung der tatsächlich erzielbaren Zinserträge zu einer deutlichen Unterbewertung der Pensionsverpflichtung führt.

3.2 Sterbetafeln

Die notwendigen biometrischen Grundwerte zur Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen werden in der Regel durch sog. Sterbetafeln zur Verfügung gestellt. Für die Durchführung der steuerrechtlichen Bewertung hat die Finanzverwaltung die Heubeck-Richttafeln vorgeschrieben.

Mit den **Heubeck-Richttafeln 2005 G** werden erstmals sog. Generationentafeln zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen herangezogen. Bei diesen hängt z. B. die Sterbewahrscheinlichkeit nicht nur vom Alter, sondern auch vom Geburtsjahr des Versorgungsberechtigten ab. Ein 65-Jähriger mit Geburtsjahr 1941 stirbt also mit einer anderen Wahrscheinlichkeit im Jahre 2006 als ein im Jahr 1946 Geborener im Jahre 2011. Für jedes Geburtsjahr (Generation) wurde bei den neuen Heubeck-Richttafeln 2005 G eine eigene Tafel mit deren Sterbewahrscheinlichkeit ermittelt. Die jeweilige Tafel für die entsprechende Generation wurde von einer Basistafel abgeleitet, auf die ein im Schätzungsweg ermittelter Trend angewendet wurde. Da die Schätzungen natürlich nicht hundertprozentig richtig sein können, ist davon auszugehen, dass regelmäßig neue Generationentafeln erstellt werden müssen.

4. Auswirkungen des BilMoG auf die Steuerbilanz

Da die Neuregelungen des BilMoG nach dem Willen des Gesetzgebers steuerneutral ausfallen mussten, **wurde eine steuerrechtliche Flankierung der neuen handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften bewusst vermieden**. Auch hier wurde wieder eindeutig den Zwängen der negativen Haushaltslage Rechnung getragen. So wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens unverblümt darauf hingewiesen, dass die Übernahme der neuen Bilanzierungsvorschriften auch für die Zwecke der Steuerbilanz zu horrenden Steuerausfällen führen würde.

Die Neuerungen für die bilanzielle Erfassung von Altersversorgungsverpflichtungen in der Handelsbilanz tangieren aufgrund des steuerrechtlichen Bewertungsvorbehalts gem. § 5 Abs. 6 in Verbindung mit § 6a EStG die Steuerbilanz nicht. Zur Umsetzung der Zielsetzung der Steuerneutralität wurde das EStG sogar noch eigens angepasst:

- **§ 5 Abs. 1a Satz 1 EStG** regelt nunmehr, dass Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden dürfen. Das handelsrechtliche Saldierungsgebot im Bereich der Altersversorgungsverpflichtung wird damit steuerrechtlich ausgeschlossen.
- Zudem wurde über **§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f EStG** sichergestellt, dass das im Steuerrecht geltende Stichtagsprinzip im Sinne der BFH-Rechtsprechung erhalten bleibt. Die steuerrechtliche Berücksichtigung von künftigen Preis- und Kostensteigerungen wird darin explizit ausgeschlossen.



5. Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz

Der Grundsatz der formellen Maßgeblichkeit bleibt auch nach BilMoG beibehalten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG). Danach ist für den Schluss des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist, es sei denn, im Rahmen der Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts wird oder wurde ein anderer Ansatz gewählt. Der Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit wurde jedoch aufgehoben.

Nach § 249 HGB müssen in der Handelsbilanz für unmittelbare Versorgungszusagen Rückstellungen gebildet werden. Dieses Passivierungsgebot gilt auch für die steuerliche Gewinnermittlung. Die bilanzsteuerlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften des § 6a EStG schränken jedoch die Maßgeblichkeit des handelsrechtlichen Passivierungsgebots ein. In der steuerlichen Gewinnermittlung sind Pensionsrückstellungen nur dann anzusetzen, wenn die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 und 2 EStG erfüllt sind. Die Passivierung einer Pensionszusage unterliegt zudem dem Bewertungsvorbehalt des § 6a Abs. 3 und 4 EStG.

Demzufolge kann die der steuerrechtlichen Bewertung folgende Pensionsrückstellung von der nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Pensionsrückstellung abweichen. **Für den Fall, dass die handelsrechtliche Pensionsrückstellung die steuerrechtliche Pensionsrückstellung unterschreitet**, hat die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 12. 3. 2010 - IV C 6 - S 2133/09/10001, BStBl 2010 I S. 239 [VAAAD-99798], deutlich zum Ausdruck gebracht, dass **für die steuerliche Gewinnermittlung die Vorschrift des § 6a EStG als lex specialis den Maßgeblichkeitsgrundsatz einschränkt**.